

## Redaktioneller Teil

### An den Zeitschriftenverlag!

Am 1. Januar 1929 versenden wir an den deutschen Buchhandel der Tschechoslowakei die Zeitschriftenrichtpreisliste für das Jahr 1929. Diese Liste enthält die gangbarsten Zeitschriften mit Angabe des Verkaufspreises in Landeswährung.

Berleger, die beabsichtigen, mit 1. Januar 1929 eine Änderung im Einzel- oder Quartalspreise eintreten zu lassen, wollen uns bis längstens 27. Dezember die neuen Bezugsbedingungen mitteilen.

D u r, den 15. Dezember 1928.

#### Verband

der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und Verleger  
in der Tschechoslowakischen Republik.

E. S c h e i t h a u e r, Vorsitzender.

### Das Vernichtungsrecht des Verlegers.

Von Rechtsanwalt Dr. W i l l y H o f f m a n n in Leipzig.

Herr Rechtsanwalt Dr. Burkhard von Bonin kommt in Nr. 5 der Deutschen Schriftsteller-Zeitung vom 7./11. 1928 zu dem Ergebnis, daß der Verleger ohne weiteres niemals ein Vernichtungsrecht habe, daß vielmehr ihm dieses Recht nur bei diesbezüglicher vertraglicher Bestimmung zustehe, daß jedoch unter gewissen Umständen im Einzelfalle der Verfasser nach Treu und Glauben einem Wunsche des Verlegers nach Befreiung vom Verlagsvertrage entgegenkommen müsse (wobei nicht weiter erklärt wird, was dann die Folgen einer solchen »Befreiung« sind).

Bonin hat mit großem Geschick das bisher in der Fachliteratur nicht übliche Wort »Vernichtungsrecht« gewählt, haftet doch diesem Worte gefühlsmäßig der Beigeschmack an, als werde hier irgendein Wert zerstört. Wir sind gewöhnt, diese Vernichtung im Verlagsrecht als Verramschung zu bezeichnen, wenn es sich nämlich um den Verkauf der Vorräte durch den Verleger an einen Restbuchhändler handelt, als Matulierung dagegen dann, wenn die Vorräte als bedrucktes Papier verkauft werden. Ob Bonin mit der Vernichtung beide Arten meint, kann ich nicht erkennen.

Es ist Bonin zuzugeben, daß das Verbreitungsinteresse des Schriftstellers seine finanziellen Interessen (an dem Ertrage des Werkes) regelmäßig übersteigt, was ja im Verlagsgesetz klar genug zum Ausdruck kommt, daß mit anderen Worten für den Schriftsteller das Wesentliche ist, daß seine im Werke geoffenbarte Persönlichkeit, die Objektivierung seines Subjektes, in die Öffentlichkeit kommt, sodas die Allgemeinheit dieses sein Werk kennen lernen kann, um auf diese Weise den Autor selbst kennen zu lernen. Und diesem berechtigten Interesse des Verfassers muß sich der Verleger unterordnen. Er muß von Gesetzes wegen alles tun, um das Werk an den Leser zu bringen. Denn unter Verbreiten ist die Gesamtheit der Vorgänge zu verstehen, durch die das Werk vom Vervielfältiger in die Hand des Lesers in Gestalt von Vervielfältigungsexemplaren zwecks Kenntniserlangung seines Inhaltes gebracht wird (D.L.G. Dresden in »Markenschutz und Wettbewerb« 1925 S. 128). Darüber hinaus geht die gesetzliche Verpflichtung des Verlegers nicht. Es genügt, daß jener Besitz vom Werke erlangt hat, denn es wird präsumiert, daß er vermöge dieser körperlichen Besitzerlangung nun auch sich den Gehalt des Werkes in der vorliegenden Gestalt aneignet.

Zeigt sich nun, daß die Allgemeinheit nicht mehr aufnahmewillig ist, daß trotz aller im Rahmen des üblichen gemachten Versuche des Verlegers, das Verlagswerk an den Leser heranzubringen, das Werk nicht »geht« (nämlich zu seinem Leser hin), so würde es eine Überspannung seiner gesetzlichen Verpflichtung sein, wollte man dem Verleger die Bürde dauernder Verbreitungsversuche auferlegen, deren Erfolge von vornherein klar sind. Ja, weil die Verbreitung den Erfolg voraussetzt, die Abnahme des Werkes durch die Öffentlichkeit, während die Propagandaversuche des Verlegers noch keine Verbreitung darstellen, vielmehr nur einen Versuch der Verbreitung, ein Sich-Bemühen darum, würde es, steht der Mißerfolg dieser verlegerischen Bemühungen nunmehr fest, eine Überspannung der gesetzlichen Verpflichtung des Verlegers sein, wollte man ihn auch fernerhin zu einer Tätigkeit zwingen, die niemals ein Verbreiten im Sinne des Verlagsgesetzes sein kann. Die Verbreitungsverpflichtung des Verlegers endet mit der Verbreitungsunmöglichkeit, für die der Verleger allerdings beweispflichtig ist. Und dieser Beweis kann ja durch die Absatzstatistik, die jeder Verleger führt, leicht erbracht werden.

Steht nun fest, daß die Vorräte, die sich noch beim Verleger befinden, nicht mehr verbreitet werden können, so haben diese ihre Existenzberechtigung verloren; sie sind nicht nur im Sinne des Verlegers, der durch ihre Verbreitung sich für seine finanziellen Aufwendungen bezahlt machen will, sondern ganz besonders auch für den Verfasser, der diese Vervielfältigungsexemplare ja verbreiten wollte, um sein Werk auf diese Weise der Allgemeinheit kenntlich zu machen, wertlos geworden, und ihre Beseitigung kann keine Vernichtung mehr sein, da Werte nicht mehr zu zerstören sind.

Durch diese Unverkäuflichkeit des Werkes ist nun aber dem Verlagsvertrag die Geschäftsgrundlage weggezogen worden. Denn der Verlagsvertrag basiert ja darauf, daß das Verlagswerk ein für den betr. Verleger absetzbares Werk sei. Gerade der Begriff der Ausgabefähigkeit des Werkes im Sinne des § 31 B.G. (bei dessen Mangel der Verleger vom Verlagsvertrag zurücktreten kann) gewinnt in diesem Zusammenhange seine rechte Bedeutung. So wenig dem Verleger eine Beanstandung der Qualität des Verlagswerkes zukommt, insoweit kauft er »die Kase im Sack« — sein Risiko geht nicht so weit, daß ihn das Gesetz zwingt, seine Verlegerstätigkeit auf ein Werk anzuwenden, dessen Verbreitung seiner Persönlichkeit, seinem Verlagsgeschäft Abbruch tun könnte. Es besteht für ihn nicht einmal eine Verpflichtung, das ihm übergebene Manuskript daraufhin durchzusehen, ob es unzulässige Entlehnungen aus anderen Werken enthält. Nicht nur spricht hierfür die Vermutung des § 7 Abs. 1 L.U.G., daß der als Verfasser bezeichnete Schöpfer des Werkes auch das Urheberrecht daran besitzt, sondern vermöge des den Verlagsvertrag stärker als andere Verträge durchziehenden Treugedankens darf der Verleger erwarten, daß der Verfasser ihm nur ein eigenes Werk zum Verlag überläßt. Daher handelt der Verleger beim Unterlassen einer solchen Prüfung nicht fahrlässig, sodas Schadenersatzansprüche gegen ihn aus § 36 L.U.G. nicht entstehen können, wenn der Verfasser in unzulässiger Weise in seinem Manuskripte urheberrechtlich geschützte Werke Dritter bemutet hat.

Dieser Mangel der Ausgabefähigkeit kann vom Verleger nach § 31 B.G. auch nach Erscheinen des Werkes gerügt werden. Denn die Vervielfältigung und Verbreitung stellt keine Probation eines solchen Werkes dar. Und der grobe Vertrauens-